

Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizer Stimmberechtigten

Änderung vom 26. November 2013

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizer Stimmberechtigten vom 26. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen eines unbefristeten Testbetriebs für jede Abstimmung oder Wahl, die für eine elektronische Stimmabgabe in Frage kommt, ob die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt werden soll, und unterbreitet den zuständigen Bundesbehörden ein entsprechendes Gesuch.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Testbetrieb besteht für Auslandschweizer Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, welche bis zum 55. Tag vor dem jeweiligen Urnengang im kantonalen basel-städtischen Stimmregister aufgenommen sind.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die elektronische Urne wird am viertletzten Montag, 12.00 Uhr, vor dem Abstimmungs- oder Wahlsonntag geöffnet und am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahlsonntag um 12.00 Uhr geschlossen.

§ 14 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 14. Lieferschein

¹ Die organisierende Behörde erstellt einen Lieferschein zur Protokollierung der Datenübermittlungen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird nach der Genehmigung durch die Bundeskanzlei am 1. Januar 2014 wirksam.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Der Präsident:

Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:

Barbara Schüpbach-Guggenbühl